

Organisation der Wirtschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen AEE SUISSE Aargau, besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck der AEE SUISSE Aargau

Die AEE SUISSE Aargau bezweckt:

Die AEE SUISSE Aargau nimmt Einfluss auf die öffentliche Meinung / Politischen Prozesse und zeigt anhand von konkreten Projekten (starker Praxisbezug) wie die Energieversorgung heute auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz umgestellt werden kann. Die AEE SUISSE Aargau vermittelt interessierten Laien das notwendige Wissen über Potentiale, Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Die AEE SUISSE Aargau regt an zum Mitdenken, Mitreden und Handeln. Die AEE SUISSE Aargau stärkt die Gewissheit in Wirtschaft und Gesellschaft, dass sich die Energiewende umsetzen lässt und jeder dazu seinen Beitrag leisten kann (Wissen, Einstellung und Verhalten).

AEE SUISSE Aargau kann Aufgaben gemäss geltendem Recht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernehmen.

Art. 3: Mitgliedschaft, Aufnahme, Stimmrechte, Mitgliederbeiträge

Die AEE SUISSE Aargau besteht aus natürlichen und juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Ziele gemäss Art. 2 verfolgen.

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Zielsetzungen der AEE SUISSE Aargau grundsätzlich unterstützen, können mit Zustimmung des Vorstandes den Status eines Beobachters ohne Stimmrecht einnehmen.

Gönner und Sponsoren können ein Dienstleistungspaket erwerben und haben kein Stimmrecht.

Mitglieder und Beobachter werden mit dem absoluten Mehr des Vorstandes aufgenommen.

Jedes Mitalied verfügt über 1 Stimme. Beobachter haben keine Stimme.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, den Entscheidungen, Satzungen und Reglementen der AEE SUISSE Aargau und ihrer Organe nicht zuwiderzuhandeln.

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Reglement festgelegt, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 4: Austritt und Ausschluss

Unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat kann jedes Mitglied jederzeit aus dem Verein AEE SUISSE Aargau austreten. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Im Falle eines Austritts werden die Mitgliederbeiträge pro Rata auf ganze Monate gerundet verrechnet.

Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags kann der Ausschluss angedroht und mit 2/3 aller Vorstandsstimmen der AEE SUISSE Aargau ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung an die Generalversammlung der AEE SUISSE Aargau. Diese entscheidet endgültig.



AARGAU

Organisation der Wirtschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Art. 5: Verbandsorganisation

Die Organe der AEE SUISSE Aargau sind:

- a) die Generalversammlung:
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 6: Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der AEE SUISSE Aargau. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig. Die Vertretung an der GV ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, wobei kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten darf.
- 2. Die ordentliche GV findet in der Regel jährlich statt und hat folgende Befugnisse:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des Beitragsreglements;
 - b) Festsetzung und Änderung der Strategie der AEE SUISSE Aargau;
 - c) Wahl des Präsidiums, Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms;
 - e) Entlastung der Organe, wobei Vorstandsmitglieder hier über kein Stimmrecht verfügen;
 - f) Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Der Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 3 Monate im Voraus mitgeteilt. Ort und Traktandenliste mit Geschäftsbericht und den notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern 30 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich mitzuteilen. Die Nachlieferung einzelner Unterlagen ist bis 10 Tage vor der ordentlichen GV zulässig.

Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der ordentlichen GV eingereicht werden, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen. Die ordentliche GV wird jeweils in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

An der ordentlichen GV darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.

Spätestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekanntgeben.

Art. 7: Vorstand und Präsidium

- 1. Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Der/die Präsident/in wird von der GV separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und ExpertInnen beiziehen.
- 3. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der AEE SUISSE Aargau. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen dem Erreichen des Zwecks der AEE SUISSE Aargau förderlich sind.

Er verabschiedet zu Handen der GV das Tätigkeitsprogramm sowie den finanziellen und personellen Rahmen.

Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Verabschiedung des Budgets und des T\u00e4tigkeitsprogramms zuhanden der GV, Vorbereitung der GV und deren Gesch\u00e4fte sowie Bestimmung der Zeichnungsberechtigung, Ausf\u00fchrung der GV-Beschl\u00fcsse, und s\u00e4mtlicher T\u00e4tigkeiten im Sinne dieser Statuten. Er unterst\u00fctzt den/die Pr\u00e4sidenten/in bei der \u00dcberwachung der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung
- b) Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der GV.
- c) Wahl der Geschäftsführung und Anstellung des Personals der AEE SUISSE Aargau, Wahl der notwendigen Ausschüsse und Kommissionen für die Durchführung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen. Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte.



AARGAU

Organisation der Wirtschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

- d) Vertretung der AEE SUISSE Aargau gegen aussen im Rahmen der Statuten und in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- e) Aufnahme von Neumitgliedern.
- f) Vergabe von Expertenaufträgen
- g) Verabschiedung von Reglementen (Arbeit, Unterschriften, etc.)
- h) Entscheidungen in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit mindestens vier Stimmen (inkl. PräsidentIn und/oder VizepräsidentIn) ohne Gegenstimme Beschlüsse fassen.

Art. 8: Geschäftsführung

Die operativen Geschäfte der AEE SUISSE Aargau (Tagesgeschäft) werden von der Geschäftsführung (allenfalls mit regionalen Ablegern) geleitet. Der Vorstand wählt eine/n Geschäftsführer/in.

Die Geschäftsführung bereitet die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einem durch den Vorstand erlassenen Organisationsreglement (Pflichtenheft) festgelegt.

Art. 9: Revisoren/Revisorinnen

Als Revisionsstelle wählt die GV zwei natürliche Personen oder eine Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle wird für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Für die Revision gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der GV.

Art. 10: Finanzmittel und Aufwand, Verzicht auf Gewinnstreben

Die Finanzierung der AEE SUISSE Aargau erfolgt durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Mandate;
- c) allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen;
- d) Vermögenserträge, Spenden usw.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11: Haftung und Geschäftsjahr

Jede persönliche Haftung ist, ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der AEE SUISSE Aargau

Das Geschäftsjahr der AEE SUISSE Aargau beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 12: Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Vorstand und Kommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.



Organisation der Wirtschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Art. 13: Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der AEE SUISSE Aargau führen der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv. Der Vorstand bezeichnet in schriftlicher Form die weiteren Unterschriftsberechtigten.

Art. 14: Ausstands-, Schlussbestimmung und Auflösung

Jede Person tritt in den Ausstand, sobald persönliche oder geschäftliche Interessen berührt sind.

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschliesst die GV mit 2/3 der Stimmen die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern von der GV keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die GV unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

Art. 15: Inkraftsetzung

Tun flusse

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 1. März 2013 in Aarau angenommen und durch die Generalversammlung am 29.5.2020 angepasst worden und treten unmittelbar in Kraft.

Der Präsident:

Pius Hüsser